6) In Mauke's Nov.-Zettel werden Werke unter der Rubrik „Nova, welche unverlangt nicht versandt werden" angekündigt. Der Sortimenter verschreibt sie — einen Tag darauf erhält er sie aber doch, und auf den ausgefüllten Wahlzettel hin s. Z. — zum zweiten Mal.

7) Auf einer Novitäten-Factur wird vor ein Werk, dessen 2. Band demnächst erscheint, zur Vorsicht ein großes ? gemacht, um dem Sortimenter unnöthige Kosten zu ersparen. Erhält er wohl auf dies hin Bestellungen? durchschnittlich — nicht.

8) Ein Rechn.-Abschluß wird revidirt und mit allen nöthigen Bemerkungen versehen, zurückgeschickt. Denkt der Empfänger daran, diese zu prüfen? durchschnittlich — nicht. Nach einiger Zeit wird um Antwort gebeten. Wie lautet diese? Just, als ob vom andern Theil nichts in der Sache geschehen wäre. Natürlich! Der revidirt eingesandte Abschluß wurde ohne Weiteres ad acta gelegt. —

9) Geben die HH. Commissionaire, namentlich die süddeutschen, zu rechter Zeit Nachricht von Zahlungen, die ihre Committenten geleistet? Nicht immer.

10) Wie lange muß man durchschnittlich auf Bücher von rheinischen, bairischen und schweizerischen Verlegern warten? 4—8 Wochen. Je näher, desto mehr wird des Sortimenters Geduld geprüft. Schönen Dank!

11) Man wendet sich an einen Collegen wegen einer, eben nicht streng-geschäftlichen, Sache und bittet höflich um gefällige Antwort. Es erfolgt nichts. Man monirt. Nichts. Was aber feststeht, ist, daß keine Antwort auch eine ist. — F. F.

Bemerkung.

Hrn. Enslin's Verurtheilung in dem bekannten Prozesse gegen Geheim-Rath Schmieden in Halle hat gewiß bei allen Collegen die Theilnahme erregt, die dieses Ehrenmannes Benehmen verdient, und es wird wohl nicht einer unter den Herren Collegen sein, der dem von Hrn. W. Besser in No. 55 des Börs.-Blattes gemachten Antrage und Vorschlage bei Lesung desselben nicht beigestimmt hätte. — Statt wie Herr F. Pauly in No. 67 des B.-Bl. vorschlägt, jeder College möchte seine Beistimmung dazu der Redaction dies. Blattes zu erkennen geben, — würde ich vorschlagen, daß der oder diejenigen sich melden sollten, die nicht damit einverstanden sind. — Denn Freund Enslin würde es sicher nicht angenehm sein, für das, was ihm Pflicht dünkte, mehre Monate öffentliche und stets sich wiederholende Anerkennung zu lesen.

Der Antrag des Hrn. W. Besser in der Generalversammlung 1845 wird wohl so einstimmig wie selten einer auf- und angenommen werden.

Leipzig, 25. Juli 1844. K. F. Köhler.

Enttäuschung!

In einem der Kölner Zeitung entlehnten Artikel des Börsenblattes Nr. 68, überschrieben „Literarische Täuschung" ist zu lesen, ich ließe die Käufer meiner „Geschichte des Consulats und des Kaiserreichs von Thiers" in dem Glauben, auch die Einleitung sei von diesem Schriftsteller, da doch Titel und Vorrede auch den flüchtigsten Leser belehren mußten, daß die Einleitung „Geschichte Napoleons bis zum Consulate" von C. T. Heyne ist, welcher nie und nirgends die Behauptung aufgestellt hat „Thiers werde diese Epoche nicht bearbeiten!"

Demnach habe ich ja aber den Beweis für die „deutsche Ehrlichkeit", da ich alle meine Abnehmer, sowohl besonders auf der in Masse verbreiteten Anzeige, wie durch Titel und Vorrede schon im Voraus auf meine Einleitung aufmerksam mache.

Leipzig, d. 26. Juli 1844. Ernst Schäfer.

(Wes.-Zeit.) Leipzig, 29. Juni. Die Sächsische Staatsregierung beabsichtigt zur Vervollständigung der Gesetzgebung und zwar des Gesetzes vom 22. Februar d. J. den Schutz des literarischen Eigenthums und der Werke der Kunst betreffend, — über den Buchhandel zunächst Einleitungen zu einem Gesetze über das Verlagsrecht zu treffen, darin besonders das Rechtsverhältniß zwischen Erzeuger und Käufer (Schriftsteller und Buchhändler) festgestellt werden soll, das im Mangel ausdrücklicher vertragsmäßiger Bestimmungen zur Anwendung zu bringen ist. — Die hiesigen Buchhändler sind dazu aufgefordert worden, ihre Wünsche, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, zu erkennen zu geben mit dem Bemerken, daß das neue Gesetz nicht nur auf die Normirung künftiger richterlicher Entscheidungen, sondern auch auf möglichste Verhütung des Anlasses dazu zu berechnen sein würde, indem es einerseits die Contrahenten auf die einer Feststellung unter ihnen bedürfenden Punkte aufmerksam machen, andrerseits aber sie darüber außer Zweifel setzen soll, was im Mangel besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen als unter ihnen geltend angesehen wird.

(Köln. Zeit.) Leipzig, den 18. Juli. Seit gestern geht ein Ministerialschreiben an die hiesige Kreisdirektion unter den Buchhändlern um, das die Frage, ob unter Schriften von über zwanzig Bogen, die nach dem neuen Preßgesetz vom 1. Mai d. J. der Censur nicht mehr unterworfen sind: Bände oder Werke von dem angegebenen Umfange zu verstehen sind, entscheidet. Diese Entscheidung lautet gegen die bisherige Auslegung des Gesetzes von Seiten der Kreisdirection und verfügt, daß unter Schriften nicht Bände, sondern Werke im Gesetz gemeint seien, und demnach ein Werk von mehreren Bänden, wenn auch jeder einzelne Band noch lange nicht zwanzig Bogen umfasse, alsdann censurfrei sei, wenn es als Ganzes mehr als zwanzig Bogen enthalte. Solche Werke müssen aber, sollen die einzelnen Bände nicht der Censur anheimfallen, auf einmal als fertiges, zusammenhängendes Werk ausgegeben werden; erfolgt die Ausgabe einzeln, so wird das Werk als ein in Lieferungen erscheinendes betrachtet und bleibt den darauf bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen.

Börse in Leipzig am 29. Juli 1844. im Vierzehnthaler-Fuß.	Kurze Sicht. Ang.	Kurze Sicht. Gesucht.	2 Monat. Ang.	2 Monat. Gesucht.	3 Monat. Ang.	3 Monat. Gesucht.
Amsterdam	140½	—	139⅝	—	—	—
Augsburg	102½	—	—	—	—	—
Berlin	99⅞	—	—	—	—	—
Bremen	111⅞	—	—	—	—	—
Breslau	99¾	—	—	—	—	—
Frankfurt a. M.	56 15/16	—	—	—	—	—
Hamburg	150¾	—	149¾	—	—	—
London	—	—	—	—	6.22¾	—
Paris	79 7/8	—	79⅜	—	—	—
Wien	104¾	—	—	—	—	—

Louisdor 11⅞, Holl.Duc. 6¼, Kaiserl.Duc. 6¼, Bresl.Duc. 6¼, Pass.-Duc. 6⅛, Conv.-Species u. -Gulden 4⅞, Conv. Zehn- u. Zwanzig-Kr. 4⅞.

Verantwortlicher Redacteur: J. de Marle.